

Keine oder eine Rechtsberatung, das ist hier die Frage

Werter Kollege M.,

die Arbeitsunfähigkeit muss ärztlich festgestellt werden, was bei jeder Krankenhausaufnahme zweifellos geschehen ist. Auch ist der Tag der Krankenhausaufnahme - sofern nicht schon vorher Arbeitsunfähigkeit bestand - der Tag der ersten ärztlichen Inanspruchnahme und der Behandlungsbeginn. Somit ist der Tag der Krankenhausaufnahme auch der erste Tag der Arbeitsunfähigkeit; mit der Aufenthaltsbescheinigung wird auch die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Alle folgenden Bescheinigungen sind Folgebescheinigungen. Eine rückwirkende Bescheinigung über das Bestehen und/oder Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit ist nur bis zu drei Tagen zulässig. Samstage gelten hier nicht als Werkstage.

Bei der Entlassung kann (§ 4a der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie) die Krankenhausärztin oder der Krankenhausarzt wie eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt die Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen nach der Entlassung feststellen (*und muss dies dann bescheinigen. Gb*).

Woher soll nun der Vertragsarzt beim Anruf eines Patienten wissen, ob und wenn ja, wie lange der Krankenhausarzt die weitere Arbeitsunfähigkeit bescheinigt hat?? Hier beginnt nun die Mitwirkungspflicht des Versicherten.

Nun werden die meisten Patienten sagen, sie wüssten nicht um solche Details ihrer Versicherung. Dem wäre zu begegnen, dass inzwischen alle Rechtsvorschriften im Internet einsehbar sind. Für das Nichtwissen seiner Patienten ist der Arzt nicht verantwortlich. Zuständig für die Information ihrer Versicherten über die Versicherungsbedingungen wäre bestenfalls die Krankenversicherung, nicht der Arzt. Der hat mit der Information über die Krankheit und die Behandlung und die Medikamente und deren Nebenwirkungen und die Ernährung und über viele andere Fragen, die Gesundheit betreffend, übergenug medizinisch zu beraten.

Ob eine Arbeitsunfähigkeit zur Fortsetzung der Krankengeldzahlung führt oder nicht – das ist zweifellos keine medizinische sondern eine Rechtsfrage. Und die Beratung dazu ist zweifellos eine Rechtsberatung. Und die ist, da muss ich mich wiederholen, keine ärztliche Aufgabe.